

Satzung



BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ

FEUERWEHR LKR. CHAM

KREISFEUERWEHRVERBAND

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, unabhängig davon, können alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben des Verbandes	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4	Ehrenmitgliedschaft	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Mitgliedsbeiträge	6
§ 8	Organe des Verbandes	6
§ 9	Verbandsvorstand	6
§ 10	Aufgaben des Verbandsvorstands	7
§ 11	Beratung und Beschlussfassung des Verbandvorstandes, Vergütungen	8
§ 12	Verbandsausschuss	9
§ 13	Aufgaben des Verbandsausschuss	9
§ 14	Beratung und Beschlussfassung des Verbandsausschusses	10
§ 15	Verbandsversammlung	10
§ 16	Aufgaben der Verbandsversammlung	11
§ 17	Jugendfeuerwehr	12
§ 18	Auflösung des Verbands, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	13
§ 19	Datenschutz	13
§ 20	Inkrafttreten	14

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Die Mitgliedsfeuerwehren des Landkreises Cham bilden den **„Kreisfeuerwehrverband Cham“**, im nachfolgenden Verband genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Cham.
- (3) Der Verband soll als Verein mit dem Namen **„Kreisfeuerwehrverband Cham“** in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz **„e. V.“**.
- (4) Der Verband ist Mitglied des **„Bezirksfeuerwehrverbandes Oberpfalz e.V.“** und des **„Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V.“**.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **„Steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (3) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) An die Vorstandsmitglieder oder für den Verband in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.
- (6) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung der Feuerwehren.
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen der Mitgliedsfeuerwehren.
 - c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren, ihrer Jugendgruppen, sowie ihrer Kinderfeuerwehren.
 - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den im Brand- und Katastrophenschutz mitwirkenden oder dafür verantwortlichen Stellen.
 - e) Förderung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und aller im Brand- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen.

- f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und sonstigen sozialen Einrichtungen.
- g) Förderung und Unterstützung sozialer Einrichtungen der Feuerwehren.
- h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können werden:

- a) Freiwillige Feuerwehren des Landkreises Cham (Feuerwehrvereine)
- b) Besondere Feuerwehrführungsdienstgrade nach Art. 19 BayFwG
- c) Ehemalige besondere Feuerwehrführungsdienstgrade nach Art. 19 BayFwG
- d) Einzelpersonen aus den Mitgliedsfeuerwehren
- e) Kreisfeuerwehrarzt
- f) Fachberater und Fachbereichsleiter
- g) Werkfeuerwehren
- h) Betriebsfeuerwehr

(2) Fördernde Mitglieder können werden:

- a) Körperschaften des öffentlichen Rechts
- b) natürliche Personen
- c) sonstige juristische Personen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorsitzende. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Etwaige Ablehnungsgründe müssen nicht angegeben werden.

(4) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Verbandsvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate zuvor schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verbandvorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist, oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung missachtet. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Verbandvorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verbandsvorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Verbandsversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie bei der nächsten Verbandsversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Verband. Bei den Mitgliedsfeuerwehren sind in diesem Beitrag auch die Beiträge für den Bezirks-, Landesfeuerwehrverband und dem Deutschen Feuerwehrverband enthalten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung durch eine Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Der Beitrag für die Mitgliedsfeuerwehren berechnet sich nach der Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen der Mitgliedsfeuerwehren aus der jährlich zum Stichtag 31.12. an den Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. gemeldeten Erhebung. Bei Feuerwehren mit einem Feuerwehrfahrzeug oder TSA-Anhänger bemisst sich die Anzahl der Beitragspflichtigen an der dreifachen Gruppenstärke (27 Aktive nach § 4 Abs. 2 Satz 1 AVBayFwG), sofern die Anzahl der Aktiven niedriger ist, ist diese Anzahl maßgebend. Bei Feuerwehren mit mehreren Fahrzeugen bemisst sich die Anzahl der Beitragspflichtigen aus der dreifachen Besatzung der vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge, sofern die Anzahl der Aktiven niedriger ist, ist diese Anzahl maßgebend. Der Mindestbeitrag wird für 18 aktive Mitglieder erhoben.

§ 8 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) Der Verbandsvorstand
 - b) Der Verbandsausschuss
 - c) Die Verbandsversammlung
- (2) Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 9 Verbandsvorstand

- (1) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind:
 - a) Der Verbandsvorsitzende (Kreisbrandrat kraft Amtes)
 - b) 1. Stellvertreter (ein aktiver Kreisbrandinspektor)
 - c) 2. Stellvertreter (Vertreter der Kommandanten aller Mitgliedsfeuerwehren)
 - d) 3. Stellvertreter (Vertreter der Vorsitzenden aller Mitgliedsfeuerwehren)
 - e) Die übrigen Kreisbrandinspektoren (kraft Amtes)
 - f) Der Schriftführer
 - g) Der Schatzmeister
 - h) Der Kreisjugendfeuerwehrwart (kraft Amtes)

- (2) Weitere Mitglieder des Verbandsausschusses können zu den Sitzungen des Verbandsvorstands hinzugezogen werden.

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorstands

- (1) Der Vorstand des Verbands hat folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Durchführung der Verbandsversammlung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Verbandsorgane
 - c) die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) Festlegung der Fachgebiete und Bestellung von Fachbereichsleitern im Benehmen mit dem Kreisbrandrat
 - e) Beschlussfassung über die Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Verbandsvorsitzende lädt zu Sitzungen und Versammlungen und führt in diesen den Vorsitz, diese kann in Präsenz, online oder in Mischform abgehalten werden. Mindestens einmal pro Geschäftsjahr erstattet der Vorsitzende der Verbandsversammlung einen Rechenschaftsbericht.
- (3) Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen, sowie in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
- (4) Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung vorzulegen. Er hat die steuerlichen Erklärungen abzugeben. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter, der 2. Stellvertreter und der 3. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der 1. Stellvertreter verpflichtet sich im Innenverhältnis die Vertretung nur im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden, der 2. Stellvertreter verpflichtet sich im Innenverhältnis die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters und der 3. Vorsitzende verpflichtet sich im Innenverhältnis die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, des 1. und 2. Stellvertreters wahrzunehmen. Im Innenverhältnis wird weiter bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 2.500.- EUR für den Verband nur verbindlich sind, wenn der Verbandsvorstand zustimmt.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Verbandvorstandes, Vergütungen

- (1) Der Verbandsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsatz nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) – ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft die Verbandsvorstandschafft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon, usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Verbandsvorstandschafft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 12 Verbandsausschuss

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind:

- a) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes nach § 9
- b) Zwei Vertreter der Kreisbrandmeister durch Wahl in eigener Versammlung sowie Bestätigung durch die Verbandsversammlung auf Dauer von sechs Jahren aus den Reihen der KBM, die Mitglied des Verbandes sind und ihr Amt aktiv ausüben.
- c) Je ein Vertreter der Kommandanten der Feuerwehrinspektionsbereiche aus den Reihen der Mitgliedsfeuerwehren durch Wahl in eigener Versammlung der jeweiligen Inspektion sowie Bestätigung durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren.
- d) Je ein Vertreter der Vereinsvorsitzenden der Feuerwehrinspektionsbereiche aus den Reihen der Mitgliedsfeuerwehren durch Wahl in eigener Versammlung der jeweiligen Inspektion sowie Bestätigung durch die Verbandsversammlung auf Dauer von sechs Jahren.
- e) Kreisfeuerwehrarzt durch Bestellung
- f) Kreisfrauenbeauftragte durch Bestellung
- g) Ein Vertreter des Landkreises Cham durch Bestellung Landrat
- h) Ein Vertreter der Bürgermeister durch Benennung des Kreisverbands Cham des Bayer. Gemeindetags

(2) Weitere Mitglieder des Verbandes können zu den Sitzungen des Verbandsausschusses hinzugezogen werden.

§ 13 Aufgaben des Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät den Verbandsvorstand.
- b) Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- c) Er stellt die Delegierten zur Bezirks- bzw. Landesverbandsversammlung. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach den vorgesehenen bzw. beschlossenen Satzungsbestimmungen des Bezirksfeuerwehrverbandes Oberpfalz bzw. des Landesfeuerwehrverbandes Bayern. Die Delegierten werden vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Verbandsausschusses benannt.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, rechtzeitig, jedoch mindesten zwei Wochen vorher schriftlich (per Brief oder E-Mail) eingeladen. Die Form der Sitzungen (Präsenz, Hybrid oder Online) legen der Verbandsvorsitzende oder Stellvertreter fest.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (3) Die Beschlüsse des Verbandsausschusses sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 15 Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
 - a) die Mitglieder nach § 3 der Satzung
 - b) die Ehrenmitglieder nach § 4 der Satzung
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Verbandsversammlung statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Brief oder E-Mail) einzuberufen. Die Form der Verbandsversammlung (Präsenz, Hybrid oder Online) legt der Verbandsvorstand fest. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe von Gründen verlangt wird.

- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung mit einer Stimme. Jede Mitgliedsfeuerwehr hat pro angefangene 18 zahlende aktive Feuerwehrangehörige eine Stimme. Stimmenbündelung für die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (Führungsdienstgrade, Vorsitzende, Kommandanten, Delegierten etc.) ist nicht möglich. Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (8) Der Verbandsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand zur Verbandsversammlung weitere Personen, Behörden und Organisationen, die dem Verband nahestehen, einladen.

§ 16 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der drei Stellvertreter nach § 9 Abs. 1 Buchst. b), c) und d).
 - b) Wahl des Schriftführers.
 - c) Wahl des Schatzmeisters.
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - e) Bestätigung der Vertreter nach § 12 Abs. 1 Buchst. b), c) und d).
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes sowie Entlastung der Verbandsvorstandschaft und des Schatzmeisters.
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Verbandes.
 - i) Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss.
 - j) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes.

- (2) Die Wahlen und Bestätigungen zu Abs. 1 Buchst. a) bis e) sind auf die Dauer von sechs Jahren durchzuführen. Die Wahlen zu Buchst. a) erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Wahlen/ Bestätigungen/ Abstimmungen finden per Akklamation statt.
- (3) Das Vorschlagsrecht für die Wahlen zu Abs. 1 Buchst. a) bis d) liegt beim Verbandsvorsitzenden unter Berücksichtigung regionaler Ausgewogenheit.
- (4) Bei allen Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (5) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Versammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt:
 - a) bei Mitgliedern kraft Amtes durch den Nachfolger im Amt
 - b) bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers
 - c) bei benannten Mitgliedern durch die Benennung des Nachfolgers
- (7) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstandes vorzeitig durch Tod oder Rücktritt, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung, eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (8) Die Versammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Versammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Jugendfeuerwehr

- (1) Innerhalb des Verbandes besteht eine Jugendorganisation, die „Jugendfeuerwehr im Landkreis Cham“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr hat folgende Rechte:
 - a) sich selbst im Benehmen mit der Vorstandschaft eine Jugendordnung zu geben,
 - b) eigene Leitungsorgane zu wählen und
 - c) eine eigene Jugendkasse zu führen.

- (3) Die Jugendfeuerwehr kann im Rahmen ihrer Jugendordnung unter Beachtung der Satzung des Verbandes ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich gestalten.

§ 18 Auflösung des Verbands, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Verbandsversammlung, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind, mit der in § 15 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen der Verbandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der 1. Stellvertreter, eine neue Verbandsversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt und keine anderen Personen beruft, sind der Verbandsvorsitzende und der 1. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landkreis Cham, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (z.B. des Brandschutzes) zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verband die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19 Datenschutz

- (1) Der Verband legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- (2) Der Verband verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklassen, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten.

tigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en), Dienstgrade, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.

- (4) Als Mitglied bei Feuerwehrverbänden ist der Verband angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Bezirks-, Landesebene) zu melden.
- (5) Der Verband stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf Anforderung zur Verfügung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 04.04.2025 in Blaibach beschlossen und löst die Fassung vom 29.04.2020 ab.

Die geänderte Satzung tritt am 04.04.2025 in Kraft.

Blaibach, 04.04.2025

Unterschriften

Bae A. Michael Ste
Berg A. [Signature]
[Signature] J.M.
Ch. [Signature]
Nobert [Signature] Andreas [Signature] [Signature]